

S a t z u n g

über die öffentliche Fäkalschlammabfuhr
aus Hauskläranlagen in der Stadt Bad Aibling

(Hauskläranlagenreinigungssatzung)

Die Stadt Bad Aibling erläßt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1
und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- GO - folgende vom Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom
4.6.1980 11/1-632-2
..... Nr. genehmigte Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Bad Aibling betreibt die Beseitigung des Haus-
kläranlagenschlammes als eine der Volksgesundheit dienende
öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der in Abs. 1 genannten öffentlichen Ein-
richtung bestimmt die Stadt Bad Aibling.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Stadt Dritter,
insbesondere privater Unternehmer bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe
folgende Bedeutung:

Hauskläranlagenschlamm	= sämtliches in Hauskläranlagen angesammeltes Räumgut
Beseitigung des Räumgutes	= das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern des Hauskläranlagenschlammes

§ 3

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Wenn Teile eines Grundstückes selbständig benützt werden, kann die Stadt Bad Aibling zulassen oder anordnen, daß jeder selbständig benutzte Teil als eigenes Grundstück behandelt wird.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer den

DIN-Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Hauskläranlage kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Einrichtung zur Beseitigung des Hauskläranlagen-schlammes angeschlossen und das anfallende Räumgut abgefahren wird.

- (2) Ein Anschlußrecht besteht nicht, wenn die Entleerung der Hauskläranlage wegen der Lage oder Beschaffenheit des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer für eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Räumung zu sorgen.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, sich der öffentlichen Einrichtung im Sinne dieser Satzung anzuschließen und Hauskläranlagen entleeren zu lassen (Anschluß- und Benutzungszwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Pflichtigen nach Abs. 1 haben der Stadt Bad Aibling und den von ihr Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die für die Schlammabfuhr von Bedeutung sein können.
- (3) Den Pflichtigen obliegt es, die Hauskläranlagen jeweils rechtzeitig leeren und das Räumgut abfahren zu lassen. Sie haben den Zutritt zur Prüfung der Anlagen und zur Entnahme des Räumgutes zu ermöglichen und zu dulden. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß der Zutritt der Arbeitskräfte der Stadt Bad Aibling oder der von ihr Beauftragten und die Verwendung der zur Entleerung notwendigen Geräte nicht behindert wird.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Bad Aibling durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Verpflichteten haben ihre Hauskläranlage mindestens einmal im Jahr entleeren zu lassen.

- (2) Eine mehrfache Räumung wird auf Antrag der Verpflichteten oder nach Notwendigkeit durchgeführt. Ein Antrag ist mindestens 14 Tage vorher bei der Stadt oder bei dem von ihr beauftragten Unternehmer zu stellen.
- (3) Die Stadt Bad Aibling legt den Zeitpunkt für die Abfuhr des Fäkalschlammes zusammen mit den Abfuhrunternehmen fest und gibt die Termine, soweit es sich nicht um Sondertransporte handelt, öffentlich bekannt.

§ 9

Verbotener Grubeninhalt - Fundgegenstände

- (1) In die nach dieser Satzung zu entleerenden Hauskläranlagen dürfen Stoffe, die die öffentliche Entwässerungsanlage, die Gerätschaften der Schlammabfuhr oder die dort beschäftigten Personen gefährden oder beschädigen oder die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, nicht eingeleitet werden.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 - a) Harte und spitze Gegenstände
 - b) Müll, Lumpen, Putzwolle, Schnüre
 - c) Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle
 - d) Mist
 - e) Sand, Steine, Asche, Schlacke
 - f) Flaschen oder sonstiges Glas
 - g) sonstiges Sperrgut
 - h) Moor in jeder Form
- (3) Werden trotz des Verbotes in Abs. 2 die dort genannten Stoffe in die Hauskläranlage eingeleitet, so haben den bei der Entfernung dieser Stoffe veranlaßten Mehraufwand an Arbeitszeit sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Ge-

räten und Abfuhrwagen sowie Schäden an der öffentlichen Entwässerungsanlage die jeweiligen Verpflichteten zu tragen.

- (4) Der Inhalt der Gruben und Anlagen, die entleert werden, geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt Bad Aibling über.
- (5) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

§ 10

Überwachungsrecht

Dem Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks oder Bauwerks zu gewähren. Die Verpflichteten haben über alle die Schlammbabfuhr betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der im § 8 und § 10 festgelegten Verpflichtungen verletzt,

3. als Eigentümer einer Hauskläranlage gegen die in § 9 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote verstößt.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt Bad Aibling oder die von ihr Beauftragten haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalienabfuhr hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten haften für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalienabfuhr ergeben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann, wenn einer Person, für welche die Stadt oder die von ihr Beauftragten verantwortlich sind, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für einen ordnungsgemäßen Zustand der Hauskläranlagen zu sorgen. Sie haften gegenüber der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes der Anlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vor-

schriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, ^{27. Juni 1980}

Stadt Bad Aibling

Riedl



.....

(Riedl)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der genehmigten Satzung für die öffentliche Fäkalschlammabfuhr (Hauskläranlagenreinigungssatzung) der Stadt Bad Aibling erfolgte am 30.6.1980 durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Bad Aibling, Zimmer 302/III.

Auf die Niederlegung wurde hingewiesen

- a) durch Anschlag an den Amtstafeln (angeheftet am 1.7.1980, abgenommen am 18.7.1980)
- b) durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mangfall-Boten am 2.7.1980.

Bad Aibling, den 29.7.1980
Stadt Bad Aibling



Riedl
(Riedl)

1. Bürgermeister *ler*